

**Allgemeine Verwaltungsanordnung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Korschenbroich (ObVO) vom 14.12.2007**

Bei einem festgestellten Verstoß gegen Vorschriften der o. g. Ordnungsbehördlichen Verordnung ist grundsätzlich zunächst ein Verwarngeld festzusetzen. Dabei ist die nachstehende Tabelle anzuwenden. Bei Rahmensätzen ist die Bedeutung der Rechtsverletzung zu berücksichtigen.

Bei einem festgestellten Verstoß ist den jeweils Betroffenen eine Mitteilung mit Datum und Uhrzeit auszuhändigen, aus der in Kurzform auf die Ordnungswidrigkeit hingewiesen wird. Der Verstoß ist für das weitere Verfahren auf einem Vordruck schriftlich festzuhalten.

Bezeichnung des Verstoßes	Rechtsgrundlage	Verwarngeld
1. Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht	§ 2 Abs. 1 ObVO	10,00 – 35,00 €
2. Verstoß gegen die allgemeine Schutzpflicht für Verkehrsflächen und Anlagen	§ 3 Abs. 1 ObVO	10,00 €
3. Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Sträuchern oder sonstigen Pflanzen in Anlagen und auf Verkehrsflächen	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ObVO	15,00 – 35,00 €
4. Unbefugtes Entfernen, Versetzen, Beschädigen oder anders als bestimmungsgemäßes Nutzen von Bänken, Tischen, Einfriedigungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und anderen Einrichtungen in Anlagen und auf Verkehrsflächen	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 ObVO	15,00 – 35,00 €
5. Übernachten auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 ObVO	15,00 €
6. Verrichten der Notdurft auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ObVO	10,00 – 35,00 €
7. Mitführen oder Verzehr von Alkohol auf Kinderspielplätzen, Spielflächen und Schulhöfen mit allen Außenanlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 5 ObVO	10,00 – 35,00 €
8. Belästigung der Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln	§ 3 Abs. 2 Nr. 6 ObVO	10,00 – 35,00 €
9. Überackern von Verkehrsflächen; Abpflügen von Rasenkanten an Verkehrsfl.	§ 3 Abs. 2 Nr. 7 ObVO	15,00 – 35,00 €
10. Befahren von Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 8 ObVO	5,00 – 35,00 €
11. Unbefugtes Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen; Unbefugtes Überwinden von Sperrvorrichtungen	§ 3 Abs. 3 Nr. 9 ObVO	15,00 – 35,00 €
12. Verdecken oder Beeinträchtigen der Gebrauchsfähigkeit von Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanälen	§ 3 Abs. 2 Nr. 10 ObVO	10,00 – 20,00 €
13. Unbefugtes Werben oder Plakatieren	§ 4 Abs. 1 ObVO	20,00 €
14. Unbefugtes Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder in sonstiger Weise Verunstalten von in § 4 Abs. 1 gen. Flächen	§ 4 Abs. 2 ObVO	15,00 – 35,00 €

Bezeichnung des Verstoßes	Rechtsgrundlage	Verwarngeld
15. Unangeleinte Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile	§ 5 Abs. 1 ObVO	10,00 – 20,00 €
16. Verstoß gegen das Gebot der Beseitigung von Verunreinigungen, die durch mitgeführte Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen verursacht wurden	§ 5 Abs. 2 ObVO	10,00 – 35,00 €
17. Ausführen von Tieren auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen	§ 5 Abs. 3 ObVO	10,00 – 35,00 €
18. Füttern von wildlebenden Katzen, Enten und Tauben	§ 5 Abs. 4 ObVO	10,00 €
19. Verstoß gegen das allgemeine Verunreinigungsverbot	§ 6 Abs. 1 Satz 1 ObVO	10,00 – 35,00 €
20. Wegwerfen oder Zurücklassen von festen Abfällen aller Art, insbesondere Verpackungsmaterialien und gefährliche Gegenstände	§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ObVO	10,00 – 35,00 €
21. Unbefugtes Ausschütten von Abwasser oder Ableiten von Regenwasser	§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ObVO	10,00 – 20,00 €
22. Reinigen von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ObVO	15,00 – 35,00 €
23. Unbefugtes Ablassen und Einleiten von Flüssigkeiten (z.B. Öl, Benzin, Säuren, Gifte) in die Kanalisation	§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ObVO	20,00 – 35,00 €
24. Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien ohne Abdeckung außerhalb geschlossener Behälter	§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ObVO	10,00 – 20,00 €
25. Verstoß gegen das Gebot der unverzüglichen Beseitigung einer Verunreinigung	§ 6 Abs. 2 Satz 1 ObVO	10,00 – 35,00 €
26. Verstoß gegen das Gebot, Rückstände von Waren, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, einzusammeln	§ 6 Abs. 2 Satz 2 ObVO	10,00 – 20,00 €
27. Verstoß gegen die Pflicht zur Hausnummerierung	§ 8 ObVO	10,00 €
28. Verstoß gegen die Pflicht zur Duldung der Anbringung, Veränderung oder Ausbesserung von öffentlichen Hinweisschildern u. ä.	§ 9 ObVO	10,00 €
29. Verstoß gegen die Regelungen zur Fäkalien-Dung- und Klärschlammabfuhr	§ 10 ObVO i. V. mit § 17 LISchG	10,00 – 35,00 €
30. Verstoß gegen die Anzeigepflicht	§ 11 Abs. 2 ObVO	10,00 €
31. Gebrauch von unzulässigem Brennmaterial	§ 11 Abs. 3 ObVO	20,00 - 35,00 €
32. Verstoß gegen die Regelungen der Aufsichtspflicht, auch in Verbindung mit der Entsorgungspflicht	§ 11 Abs. 4 S. 1 ObVO § 11 Abs. 4 S. 4 ObVO	10,00 – 35,00 €
33. Einhaltung eines unzureichenden Abstands	§ 11 Abs. 5 ObVO	35,00 €

Diese Anordnung gilt ab 01.01.2008

Korschenbroich, den 20.12.2007
Der Bürgermeister:

(H. J. Dick)